

Satzung über die Benutzung der Tiefgarage der Stadt Bad Sobernheim vom 21. Juni 2018

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Sobernheim betreibt unterhalb des Felke-Centers den öffentlichen Teil der Tiefgarage. Sie stellt diese im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung überwiegend als Parkmöglichkeit für Kurzparker zur Verfügung.
- (2) Soweit das notwendige Parkraumangebot für Kurzparker dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Bad Sobernheim im Rahmen der zur Verfügung stehenden Parkplätze auch Parkausweise für Dauerparker oder Kurzzeitmieter ausgeben. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines solchen Parkausweises besteht nicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz oder auf das jederzeitige Vorfinden eines freien Parkplatzes ist mit dem Dauerparkausweis nicht verbunden.

Die Stadt Bad Sobernheim und der Inhaber des Dauerparkausweises haben das Recht, die Stellung bzw. die Inanspruchnahme des Parkausweises bis 15. jedes Monats zum Ende dieses Monats zu kündigen.

- (3) Die Stadt Bad Sobernheim kann Sonderparkplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ausweisen und kennzeichnen. Auf diesen Stellplätzen darf nur parken, wer in Besitz eines besonderen Schwerbehinderten-Parkausweises ist. Der Ausweis ist unverdeckt auf das Armaturenbrett des Kraftfahrzeuges zu legen oder sichtbar an der Innenseite der Frontscheibe anzubringen.
- (4) Die Stadt Bad Sobernheim kann Sonderparkplätze zur ausschließlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen ausweisen und kennzeichnen, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Öffnungszeiten, Benutzungsrecht

- (1) Die Tiefgarage ist zeitlich unbegrenzt geöffnet. Aus besonderem Grund, insbesondere zur Vermeidung von Schäden an der Tiefgarage und den darin abgestellten Fahrzeugen, kann die Öffnungszeit beschränkt werden.
- (2) In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW und Krafträder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
- (3) Mit anderen Fahrzeugen als PKW und Krafträdern darf nicht eingefahren werden, soweit dies nicht im Rahmen der Wartung der Tiefgarage notwendig ist.

- (4) Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen der Regelungen dieser Satzung zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.
- (5) Die Nutzung als Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. wegen der Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Garage zu entfernen.
- (6) Bei Veranstaltungen, sowie sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund, kann die Stadt Bad Sobernheim die Benutzung der Tiefgarage oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
- (7) Ein Anspruch der Inhaber von Dauerparkausweisen im Sinne des § 1 Abs. 2, auf eine anteilige Erstattung der Parkgebühr besteht nicht, soweit die Tiefgarage an weniger als 6 Tagen in einem Monat nicht benutzbar ist.
- (8) Von der Benutzung sind solche Kraftfahrzeuge ausgeschlossen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe und ätzender Chemikalien dienen oder die mit Explosionsstoffen u. ä. beladen sind.
- (9) Das Parken ist nur auf den als solchen gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Das Parken auf den gemäß § 1 Abs. 3 und 4 ausgewiesenen und / oder gekennzeichneten Flächen ist nur den dort genannten Nutzerkreisen erlaubt.
- (10) Den Weisungen, des von der Stadt Bad Sobernheim beauftragten Kontroll- und Überwachungspersonales, ist Folge zu leisten.

§ 3

Benutzungsentgelte, Benutzungsregelungen

- (1) Die Stadt Bad Sobernheim erhebt für die Benutzung der Tiefgarage Parkgebühren, die die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Die Stadt Bad Sobernheim kann bei besonderen Anlässen, in § 1 Abs. 1 genannter Parkeinrichtung entgeltfreies Parken zulassen; sie wird hierüber in geeigneter Weise informieren. Satz 1 gilt nicht für die Benutzungen im Rahmen der Dauer- und Kurzzeitmietverhältnisse.
- (3) Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Dauer, der Parkzeit und dem jeweiligen Parktarif. Die Höhe der Parktarife (Dauer- und Kurzzeitparker) ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Parkschein ist unverdeckt auf das Armaturenbrett des Kraftfahrzeuges zu legen oder sichtbar an der Innenseite der Frontscheibe anzubringen.
- (5) Weitere Regelungen gemäß besonderem Aushang.

§ 4

Gebührensschuldner / Gebührenschild

- (1) Der Zahlungspflicht unterliegen Fahrer und Halter, der in der Tiefgarage abgestellten Kraftfahrzeuge. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenschuldner ist bei Parkgebühren für das Dauerparken derjenige, der die Ausstellung des Parkausweises beantragt, bei Kurzzeitparkern der Fahrer des Fahrzeugs, welches in der Tiefgarage abgestellt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei Parkgebühren für das Dauerparken am ersten jedes Monats, für den die Parkberechtigung erteilt ist, im Übrigen beim Abstellen eines Fahrzeugs in der Tiefgarage. Die Gebühren werden mit der Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 7

Benutzungsbestimmungen, Verbote

- (1) Für die Benutzung der Tiefgarage mit Ausnahme der nicht zum Parken bestimmten Nebenräume gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie gelten nicht, soweit diese Satzung besondere Vorschriften über die Benutzung der Stellplätze, die Entgelterhebung und den Entgelteinzug enthält und sich aus der Satzung, Befugnisse für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die besonderen Regelungen dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Verkehrsregelung innerhalb der Tiefgarage, sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen erfolgt durch Verkehrszeichen aufgrund der in Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen.
- (3) Die Tiefgarage darf nur im Rahmen des Nutzungszweckes benutzt werden.
- (4) Es ist insbesondere verboten,
 - a) den Motor laufen zu lassen, wenn nicht ein-, oder ausgefahren wird.
 - b) zu rauchen.
 - c) Pflegedienste, wie Autowaschen oder Ölwechsel auszuführen. Autoreparaturen dürfen nur insoweit, als dies notwendig ist, um das Fahrzeug zum Verlassen der Garage fahrbereit zu machen.
- (5) Nur Fahrer und Mitfahrende dürfen sich in der Tiefgarage aufhalten und dies nur, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
- (6) Fußgänger haben stets die linke Fahrbahnseite zu benutzen. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
- (7) An den Parkplätzen, die sich an der Wand befinden, darf nur vorwärts eingeparkt werden,
- (8) Absatz 5 und 6 gelten nicht für Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung der Tiefgarage.

- (9) Nach Ablauf des auf dem Parkschein angegebenen Parkzeitraumes ist das Kraftfahrzeug unverzüglich aus der Tiefgarage zu entfernen oder durch Erwerb eines neuen Parkscheines die Parkberechtigung zu verlängern. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraumes ist die Stadt Bad Sobernheim berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Führers oder des Halters, des Kraftfahrzeuges zu entfernen. Sofern es kurzfristig möglich ist, hat zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Führers oder der des Halters des Kraftfahrzeuges zu erfolgen, in der unter Fristsetzung die Beseitigung des Kraftfahrzeuges gefordert wird. Diese Benachrichtigung kann auch am Kraftfahrzeug angebracht werden.

Leistungen, die von der Stadt Bad Sobernheim an Fremdfirmen (z. B. Abschleppunternehmen) in Auftrag gegeben werden, werden in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages zuzüglich eines Aufschlages von 10 % gesondert bei dem Zahlungspflichtigen geltend gemacht.

Die in diesem Absatz geregelten Entgelte und Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung auf ein vorgegebenes Konto der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen. Darüber hinaus steht der Stadt Bad Sobernheim bis zur Entfernung des Kraftfahrzeuges das nach dieser Satzung anfallende Nutzungsentgelt zu. Die bußgeldrechtliche Ahndung bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Bad Sobernheim haftet nicht für Beschädigungen der in der Tiefgarage abgestellten Kraftfahrzeuge. Ebenfalls haftet sie nicht für die durch andere Kraftfahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Kraftfahrzeugen verursachten Schäden, auch nicht für den Inhalt der Kraftfahrzeuge. Die Stadt Bad Sobernheim haftet auch nicht für die Entwendung von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge.
- (2) Die Haftung der Nutzer der Tiefgarage untereinander, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden an der Tiefgarage, welche durch Kraftfahrzeuge verursacht werden, haften der Fahrer und der Halter.

§ 9 Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Tiefgarage führen, erwachsen dem Führer, sowie dem Halter, des Kraftfahrzeuges keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgelts sowie auf Schadensersatz.
- (2) Ist der Parkscheinautomat beim Bezahlvorgang nicht funktionsfähig, so ist der Nutzer der Tiefgarage von der Entrichtung des Benutzungsentgelts befreit. Es muss jedoch umgehend eine Störungsmeldung bei der Stadt Bad Sobernheim erfolgen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer als Fahrer oder Halter vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt indem er entgegen

1.01	§ 1 Abs. 1 die Tiefgarage zu anderen Zwecken als zum Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen benutzt	15,00 Euro
1.02	§ 1 Abs. 3 auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie, mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen, sowie für blinde Menschen und Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild, parkt. Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.	35,00 Euro
1.03	§ 2 Abs. 9 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Fläche abstellt oder nicht entsprechend der Markierung parkt - mit Behinderung	10,00 Euro 15,00 Euro
1.04	§ 3 Abs. 4 parkt ohne den erforderlichen Parkschein am oder im Kraftfahrzeug von außen gut sichtbar angebracht zu haben	10,00 Euro
1.05	§ 7 Abs. 9 Satz 1 die auf dem Parkschein angegebene Parkzeit überschreitet - länger als ½ Stunde - länger als 1 Stunde - länger als 2 Stunden - länger als 3 Stunden	10,00 Euro 15,00 Euro 20,00 Euro 25,00 Euro 30,00 Euro
1.06	§ 1 Abs. 3+4 parkt, obwohl dies durch Zusatzzeichen verboten war - mit Behinderung	10,00 Euro 15,00 Euro
1.07	§ 1 Abs. 3+4 länger als 3 Stunden parkt, obwohl dies durch Zusatzzeichen verboten war. - mit Behinderung	20,00 Euro 30,00 Euro
1.08	§ 2 Abs. 2 nicht fahrbereite oder nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge abstellt	30,00 Euro
1.09	§ 2 Abs. 3 mit anderen Fahrzeugen als Pkw und Krafträdern einfährt	30,00 Euro
1.10	§ 2 Abs. 5 sein Fahrzeug nicht aus der Tiefgarage entfernt, wenn dies angeordnet wird,	30,00 Euro
1.11	§ 7 Abs. 4 a den Motor nicht abstellt, obwohl nicht ein- oder ausgefahren wird,	30,00 Euro
1.12	§ 7 Abs. 4 b raucht	30,00 Euro

1.13	§ 7 Abs. 4 c Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel oder Autoreparaturen außer in Notfällen ausführt,	30,00 Euro
1.14	§ 7 Abs. 5 sich aufhält, soweit dies nicht dem Zweck dient, ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen,	30,00 Euro
1.15	§ 7 Abs. 6 als Fußgänger nicht die linke Fahrbahnseite einhält oder andere als die für Fußgänger ausdrücklich zugelassenen Ein- und Ausgänge benutzt	30,00 Euro
1.16	§ 7 Abs. 7 nicht vorwärts einparkt	30,00 Euro

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9 Zu widerhandlungen, Zwangsmaßnahmen

- (1) Bei wiederholter Zu widerhandlung gegen diese Satzung kann die Stadt Bad Sobernheim dem Zu widerhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.
- (2) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Tiefgarage behindern oder entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 7 dieser Satzung abgestellt werden, können von der Stadt Bad Sobernheim unverzüglich auf Kosten des Fahrers oder des Halters entfernt werden.
- (3) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vollstreckt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tiefgarage der Stadt Bad Sobernheim vom 03. Juli 2012 zum 30.06.2018 außer Kraft.

Bad Sobernheim, 21.06.2018


Michael Greiner
Stadtbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

